Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1818

24.6.1818 (Nr. 173)

Visual Library

Karlsruher Zeitung.

Nr. 173. Mitwoch, den 24. Jun. 1818.

Deutsche Bundesversammlung. (Fortsetzung des Auszugs des Protokolls der 32. Sitz. am 15. Jun.) — Baiern. (Fortsetzung des königl. Edikts über die äussern Verhältnisse der Einwohner des Königsreichs in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften.) — Braunschweig-Wolfenbüttel. — Freie Stadt Frankfurt. — Kurhessen. — Sachsen. — Würtemberg. — Frankreich. — Großbritannien. — Italien. — Niederlande. — Oestreich. — Schweiz.

Deutsche Bundesversammlung.

Fortsetzung des Auszugs des Protokolls der 32. Sitz. am 15. Jun. Würtemberg. In der diesjährigen 28. Sitzung ist die Vertheilung einer in zwei verschiedenen Perioden entstandenen Schuld des deutschen Großpriorats des Johanniterordens an das Haus Lindenkampf und Olfers zu Münster wiederholt zur Sprache gebracht und auf die Erklärung der dabei interessirten Regierungen angetragen worden, ob sie darein willigen, 1) daß die Auseinandersetzung dieser Angelegenheit hier zu Frankfurt durch ihre Gesandten geschehe? und 2) daß bei dieser Vertheilung die von dem Ordenssekretär Riedmüller in den Jahren 1808 und 1810 aufgestellte Berechnung zur Grundlage genommen werde? Indem ich von meinem Hofe bevollmächtigt bin, die erste Frage zu bejahen, bin ich zugleich beauftragt, einige Anstände vorzulegen, welche sich gegen die unbedingte Bejahung auch der zweiten Frage erheben. Was nämlich I. die im Jahre 1800 kontrahirte, jezt noch 59,550 fl. betragende Kapitalschuld betrift, so ist die Krone Würtemberg dabei allerdings wegen der zwei Kommenden Ueberlingen und Rothweil betheiligt. Man zieht daher 1) die Verbindlichkeit zur Uebernahme desjenigen Antheils, welcher durch den Besiz der Kommende Rothweil auf Würtemberg fällt, keineswegs in Abrede, wünscht jedoch, daß von diesem Antheil eine 1701 fl. 30 kr. betragende, vierprozentige Kapitalforderung dieser Kommende an die Kapitelskasse zu Heitersheim in Abzug gebracht werden möge, wodurch sich der auf 3160 fl. 28½ kr. berechnete Antheil bis auf 1458 fl. 58½ kr. vermindern würde. Nach dem strengen Rechte wird eine solche Kompensation freilich nicht verlangt werden können, da die Johanniterkasse nicht mehr existirt, und nicht diese, sondern ein Gläubiger derselben, die Kommende Rothweil unmittelbar in Anspruch nimmt; da jedoch eine mitbetheiligte Regierung, nämlich die großherzogl. badische, Heitersheim vermöge der rheinischen Bundesakte erhalten, und die dort befindliche Ordenskasse mit allen, in ihrem Staatsgebiete gelegenen Gütern des Großpriorats in Besiz genommen hat, daher auch für die Lasten der Ordenskasse einzustehen zunächst verbunden ist, so wird diese Regierung voraussichtlich kein Bedenken dabei finden, diese Kompensation dadurch möglich zu machen, daß sie sich, als Erwerberin des Hauptorts und Sitzes des Großpriorats, jene Kapitalforderung der Kommende Rothweil aufrechnen lasse. Eben so wenig zieht man 2) die Verbindlichkeit in Abrede, einen Theil derjenigen 3040 fl. 19 kr., welche die Kommende Ueberlingen schuldete, gemeinschaftlich mit der großherzogl. badischen Regierung, und zwar in dem Verhältnisse zu übernehmen, in welchem sich beide Regierungen in die Güter dieser Kommende getheilt haben; allein eben die Ausmittelung dieses Verhältnisses wird noch eine Rükfprache zwischen beiden Regierungen nothwendig machen. Es kann nämlich würtembergischer Seits nicht so geradezu angenommen werden, daß die Theilung zu ⅓ und ⅔ die richtige sey. Wahr ist es zwar, daß Würtemberg eine Zeit lang im Besitze desjenigen Theils der Ueberlinger Kommendegefälle war, welcher in der Landgrafschaft Nellenburg, namentlich in dem Orte Hoppeten-Zell, zu erheben war, und bei der Inkameration auf reine 1803 fl. 22 kr. berechnet wurde; allein durch einen Staatsvertrag vom 2. Okt. 1810 kam dieser Theil, zugleich mit der Grafschaft Nellenburg, an Baden, und diesemnach kann Würtemberg nur um denjenigen Theil der Schuld in Anspruch genommen werden, welchen es auf die kurze Zeit seines Besitzes, sowohl an dem Kapital, woran, nach gewissen vorliegenden Bestimmungen, jährlich $\frac{1}{20}$ aus den Kommendeeinkünften hätte zurük gezahlt werden sollen, als an rükständigen Zinsen, zu tragen gehabt hätte. Da indessen die ursprünglich von Baden inkamerirten Gefälle der Kommende diesseits gar nicht bekannt sind, so kann auch weder beurtheilt werden, ob das Verhältniß von ⅓ und ⅔ richtig sey, noch, wie viel eigentlich auf obgedachten Zeitraum des Besitzes der im Nellenburgischen gelegenen Gefälle von Würtemberg zu übernehmen seyn wird. So sehr man daher würtembergischer Seits geneigt ist, auch hierüber eine billige Ausgleichung zu treffen, so wird doch vor allen Dingen eine Nachweisung des reinen Ertrags der ursprünglich von Baden inkamerirten Kommendeeinkünfte nötig

seyn, um das richtige Verhältniß zwischen diesen und den im Nellenburgischen gelegenen zu finden. (B. f.)

Baiern.

Fortsetzung des gestern abgebrochenen königl. Edikts: IV. Abschnitt. Von den Verhältnissen verschiedener Religionsgesellschaften gegen einander. Erstes Kapitel. (Allgemeine Staatspflichten der Kirchen gegen einander.) §. 80. Die im Staate bestehenden Religionsgesellschaften sind sich wechselseitig gleiche Achtung schuldig; gegen deren Versagung kann der obrigkeitliche Schuz aufgerufen werden, der nicht verweigert werden darf; dagegen ist aber auch keiner eine Selbsthülfe erlaubt. §. 81. Jede Kirche kann für ihre Religionshandlungen von den Gliedern aller übrigen Religionsparteien vollkommene Sicherheit gegen Störungen aller Art verlangen. §. 82. Keine Kirchengesellschaft kann verbindlich gemacht werden, an dem äussern Gottesdienste der andern Antheil zu nehmen. Kein Religionstheil ist demnach schuldig, die besondern Feiertage des andern zu feiern; sondern es soll ihm frei stehen, an solchen Tagen sein Gewerbe und seine Handthierung auszuüben, jedoch ohne Störung des Gottesdienstes des andern Theiles, und ohne daß die Achtung dabei verlezt werde, welche nach §. 80 jede Religionsgesellschaft der andern bei Ausübung ihrer religiösen Handlungen und Gebräuche schuldig ist. §. 83. Der weltlichen Staatspolizei kommt es zu, in so weit, als die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zwischen verschiedenen Religionsparteien es erfordert, Vorschriften für ihre äussere Handlungen, die nur zufälligen Bezug zum kirchlichen Zwecke haben, zu geben. §. 84. Religionsverwandte einer öffentlich aufgenommenen Kirche, welche keine eigene Gemeinde bilden, können sich zu einer entfernten Gemeinde ihres Glaubens innerhalb der Grenzen des Reichs halten. §. 85. Auch ist ihnen freigestellt, von dem Pfarrer oder Prediger einer andern Konfession an ihrem Wohnorte jene Dienste und Amtsfunktionen nachzusuchen, welche sie mit ihren eigenen Religionsgrundsätzen vereinbarlich glauben, und jene nach ihren Religionsgrundsätzen leisten können. §. 86. In dergleichen Fällen sollen dem Pfarrer oder Geistlichen der fremden Konfession für die geleisteten Dienste die festgesezten Stolgebühren entrichtet werden. §. 87. Diesen auf solche Art der Ortspfarrei einverleibten fremden Religionsverwandten darf jedoch nichts aufgelegt werden, was ihrem Gewissen oder der jedem Staatseinwohner garantirten Hausandacht entgegen ist. §. 88. Den Mitgliedern der öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften steht die Bildung einer eigenen Gemeinde aller Orten frei, wenn sie das erforderliche Vermögen zum Unterhalt der Kirchendiener, zu den Ausgaben für den Gottesdienst, dann zur Errichtung und Erhaltung der nöthigen Gebäude besitzen, oder wenn sie die Mittel hierzu auf gesezlich gestattetem Wege aufzubringen vermögen. §. 89. Das Verhältniß der Staatseinwohner, welche einer Religion angehören, deren Mitglieder nur eine Hausandacht oder nur ein Privatgottesdienst gestattet ist, muß aus dem Inhalte der Konzessionsurkunde beurtheilt werden. Sie dürfen von den Dienern der Kirchengewalt des Ortes, wo sie wohnen, gegen den Sinn und Zwek der Konzession weder beschränkt, noch beeinträchtiget werden. Da sie mit der Ortskirche in keiner Verbindung stehen, so können von derselben keine pfarrlichen Rechte gegen sie ausgeübt werden; dagegen haben sie aber auch keinen Antheil an den Rechten und dem Eigenthum der Kirche. (B. f.)

Braunschweig-Wolfenbüttel.

Braunschweig, den 14. Jun. Hier ist folgendes bekannt gemacht worden: „Wir Georg, Prinz Regent ꝛc. In vormundschaftlicher Regierung Unsers vielgeliebten Vetters, Herrn Karl, Herzogs zu Braunschweig ꝛc. fügen hiermit zu wissen: Daß Wir zum fortdauernden Andenken des Feldzugs des Jahrs 1815, und der rühmlichen Auszeichnung, mit welcher das herzogl. braunschweigische Truppenkorps daran Antheil genommen, aus dem eroberten feindlichen Geschütze eine mit dem Brustbilde des glorreich gefallenen Herzogs Friedrich Wilhelm gezierte Medaille haben verfertigen lassen, welche allen denjenigen Personen des gedachten Korps, die an dem Kampfe gegen den Feind Theil genommen, um solche zu tragen, zugestellt werden soll ꝛc.

Freie Stadt Frankfurt.

Frankfurt, den 22. Jun. Die hiesigen Zeitungen enthalten heute folgenden Artikel: „Der 5. Artikel des Pariser Traktats vom 20. November 1815 hat eine Wiederzusammenkunft derjenigen Mächte, welche diesen Traktat mit Frankreich geschlossen haben, für den Herbst d. J. in sofern voraussehen lassen, als nach Inhalt des bemerkten Artikels nach Ablauf dreier Jahre erwogen werden sollte, ob die Gründe, nach welchen die militärische Besetzung der französ. Gränzprovinzen damals beschlossen ward, als noch fortdauernd betrachtet werden könnten, oder nicht. Obwohl demnach der Zwek derjenigen Zusammenkunft, welche beschlossenermasen wirklich statt finden wird, als im Voraus bekannt angenommen werden kann, so haben bemerkte hohe Mächte dennoch dienlich erachtet, ihre im Auslande angestellten Gesandtschaften zu der Eröffnung zu beauftragen, daß diese Zusammenkunft lediglich zu gedachtem Zwecke, demnach von Seiten der Mächte, die gedachten Traktat mit Frankreich geschlossen haben, erfolgen, sich auf den bemerkten Gegenstand ausschließlich beziehen, und keine Beschäftigung mit Gegenständen dabei statt finden soll, bei welchen, nach deren Beschaffenheit und zum Grunde liegenden anderweitigen Traktaten, die Mitwirkung anderer Regierungen unerläßlich seyn würde. Nach dieser bestimmten Angabe dürften demnach manche in öffentlichen Blättern geschehene Meldungen um so mehr zu berichtigen seyn, als dieselben den Zwek der Zusammenkunft, wenn auch nicht geradezu unrichtig, doch weniger bestimmt und einfach darstellen; so wie denn auch die von den diplomatischen Agenten jener Mächte wirklich erfolgten Erklärungen in dieser und keiner andern Art erfolgt seyn sollen.“

Kurhessen.

Die neusten Nürnberger Zeit. melden folgendes aus Kassel vom 13. d.: Von unserm bevollmächtigten Minister und Gesandten am hohen deutschen Bundestage, Hrn. v. Lepel, ist, wie gesagt, vor einigen Tagen zu Gunsten der westphälischen Domainenkäufer in Kurhessen ein höchst wichtiger, und unter den jetzigen Umständen besonders merkwürdiger, unmittelbar an Se. k. H. den Kurfürsten gerichteter Bericht hier angelangt. Gleich nach Empfang dieses Berichts zu Kassel hat eine Zusammenkunft des geheimen Rathskollegiums, unter persönlichem Vorsiz Sr. k. H. des Kurfürsten, statt gehabt, und der in Rede stehende Gegenstand ist von neuem zur Berathung gezogen worden. Das Resultat des gefaßten Beschlusses ist noch nicht bekannt geworden, wird aber mit Sehnsucht erwartet.

Sachsen.

Bei dem am 7. d. zu Dresden eingefallenen Ordenstage haben Se. königl. Maj. mehrere Ernennungen im Zivilverdienstorden, auch Vertheilungen der Zivilverdienstmedaille zu beschließen geruht. Zum Großkreuz ist ernannt worden: der wirkliche geheime Rath, Kammerherr, ausserordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister am kaiserl. russischen Hofe, Georg Graf von Einsiedel.

Der bisherige Redakteur des neuen rheinischen Merkurs, Justiz- und Oberappellationsrath Dr. Martin, zeigt in Nr. 95 desselben seinen Lesern an, daß er die Herausgabe dieses Blattes in die Hände des Hrn. Regierungsraths Dr. Mallinckrodt (ehemals in Dortmund, jezt aber zu Weimar wohnhaft) mit der lebhaftesten Ueberzeugung niederlege, daß sie derselbe, dem bisherigen Geiste des neuen rheinischen Merkurs gemäß, mit freisinniger Wahrheitsliebe, mit lebhaftem Rechtsgefühle und gründlicher Kenntniß, ferner mit Mäßigung und Anstand, endlich aber mit dem Eifer besorgen werde, welche seine warme Vaterlandsliebe ihm eingiebt. Von einem, in allen solchen Rükſichten bereits seit längerer Zeit rühmlich bekannten deutschen Schriftsteller mehr zu sagen, heiße die Bescheidenheit desselben verletzen.

Würtemberg.

Stuttgart, den 22. Jun. Ihre Maj. die Königin haben die vergangene Nacht ziemlich gut geschlafen. — Gestern ist die Frau Herzogin Louis von Würtemberg, von Hildburghausen zurük, über Frankfurt hier eingetroffen.

Frankreich.

Paris, den 20. Jun. Der König ist vorgestern gegen 6 Uhr Abends zu St. Cloud angekommen. Die ganze dortige Nationalgarde war unter den Waffen, und verrichtete gemeinschaftlich mit der königl. Garde den Dienst im Schlosse. Heute haben die Munizipalität und der Pfarrer von St. Cloud die Ehre gehabt, bei Se. Maj. zur Audienz zugelassen zu werden.

Der heutige Moniteur macht eine königl. Verordnung vom 10. d. über die Organisation der Militärschulen bekannt.

Gen. Canuel hat eine Verläumdungsklage gegen den ehemaligen Polizeilieutenant von Lyon, Sainneville, und den Obersten Fabvier, Chef des Gen. Stabs des Herzogs von Ragusa, wegen der von beiden über die Lyoner Angelegenheiten herausgegebenen Schriften, angestellt.

Der Gen. Direktor der Douanen, de St. Cricq, ist am 13. d. zu Bordeaux angekommen.

Der ehemalige Präfekt des Departement der Niederalpen, d'Estournel, der im Jahr 1816 in contumaciam zur Deportation verurtheilt worden war, ist, nachdem ihm die von ihm nachgesuchte Revision seines Prozesses bewilligt worden war, am 9. d. vor dem Assisengerichte der Oberalpen erschienen, und von den Geschwornen einmüthig für schuldlos erklärt worden.

Ein kön. span. Dekret vom 19. Apr. gestattet wieder den Klosterfrauen die Beerdigung in den Kirchen ihrer Klöster.

Gestern standen die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds zu $74\frac{1}{3}$, und die Bankaktien zu 1680 Fr.

Großbritannien.

London, den 15. Jun. Der heutige Courrier sagt: Ein Adjutant des Marquis von Hastings ist, an Bord des Packetboots Lord Sidmouth, auf dem Wege nach England. Dieses Packetboot hatte am 19. Mai Gibraltar verlassen, und man kann es jeden Augenblik hier erwarten. Jener Adjutant ist Ueberbringer großer und wichtiger Nachrichten aus Ostindien.

Im nämlichen Blatte liest man: Am 10. d. hat eine Person die Reise von hier nach Edinburg in dem kurzen Zeitraume von 42 Stunden gemacht; sie hatte eine Menge Aufträge zum Ankaufe von schottländischen Bankaktien. Wie man vernimmt, sind am nämlichen Tage 28 Fremde auf die Liste der Eigenthümer eingetragen worden, um den Folgen der Fremdenbill zu entgehen. Diese Bill kann freilich keine rükwirkende Kraft haben; werden aber Aktienankäufe, die am Tage, wo die Bill die königl. Sanktion erhalten hat, statt hatten, als gültig angesehen werden können?

Italien.

Mailand, den 17. Jun. Am 12. d. verließ der Vizekönig, Erzherzog Rainer, Venedig wieder. Artilleriesalven kündigten die Abfahrt des Prinzen an, und eine große Zahl von festlich geschmükten Barken begleitete ihn. Se. kais. Hoh. übernachteten in dem Schlosse von Stra.

Niederlande.

Brüssel, den 17. Jun. Vorgestern traf der kön. franz. G. L. Marquis de Maison, und gestern die Gemahlin des Fürsten von Talleyrand hier ein. — Der hiesige Buchhändler Maubach hat eine neue Auflage der zu London erschienenen Mémoires secrets sur la vie privée, politique et litteraire de Lucien Bonaparte,

prince de Canino, veranstaltet, wovon von künftigem Sonntage an Exemplare bei ihm zu haben seyn werden.

Oestreich.

Wien, den 17. Jun. Vorgestern hat der F. M. L. Fürst Karl von Auersberg, nachdem Se. k. k. Maj. ihm die durch Ableben des Grafen Ferdinand zu Hardegg-Glatz erledigte k. k. Obersthof- und Landjägermeisters-stelle zu verleihen geruht, die Eidespflicht zu Handen des k. k. ersten Obersthofmeisters, Fürsten zu Trauttmannsdorff, in dessen Wohnung abgelegt. — Gestern stand hier die Konventionsmünze zu 248½ W. W.

Schweiz.

Der Vorort hat den Ständen Konsularberichte mitgetheilt, nach welchen die aus Korsika kommenden Schiffe, wegen dort herrschender, vermuthlich typhöser Krankheiten, zu Livorno der Quarantaine unterworfen werden. In der wenig bevölkerten Stadt Ajaccio waren am 9. Mai 600 Personen erkranket, wovon täglich mehr als 6 starben. — Die HH. v. Rüttimann und Fischer sind bereits von Rom zurük. Ueber die Resultate ihrer Sendung ist das Publikum nicht unterrichtet. In jedem Fall darf man annehmen, daß sie ehrenvoll sind. — Am 18. d. schlug der Bliz in ein Schulhaus zu Lausanne ein, ohne jedoch Schaden zu thun. — Aus dem Wallis erhält man traurige Nachrichten über Verwüstungen, welche der durch die eingetretene Wärme und Schneeschmelze, troz aller ergriffenen Vorsichtsmasregeln, plözlich hoch angeschwollene neue See im Bagner Thale seit dem 16. d. angerichtet hat. Nach Aussage von Reisenden sind die Ortschaften Bagne une Bonachisaz zum Theile zerstört; auch in Martigny sind mehrere Häuser weggeschwemmt worden; viele Menschen sind umgekommen. Am 17. gieng die Rhone sehr hoch, und war mit Trümmern aller Art bedekt.

Baden.

Auszug aus den Karlsruher Witterungs-Beobachtungen.

23. Jun.	Barometer	Thermometer	Wind	Hygrometer	Witterung überhaupt
Morgens ¼7	27 Zoll $10\frac{5}{10}$ Linien	13 Grad über 0	Südwest	63 Grad	früh, Regen
Mittags ¼3	27 Zoll $11\frac{6}{10}$ Linien	17 Grad über 0	Südwest	40 Grad	wenig heiter
Nachts ½11	28 Zoll $\frac{4}{10}$ Linien	$10\frac{6}{10}$ Grad über 0	Südwest	49 Grad	heiter

Theater-Anzeige.

Donnerstag, den 25. Jun.: Klementine, oder: Die Versöhnung, Schauspiel in 3 Akten.

Literarische Anzeige.

Zu Karlsruhe hat bei dem Hofbuchhändler und Hofbuchdrucker C. F. Müller eine für ganz Deutschland interessante Schrift, betitelt: „Denkschrift über das Verfahren des römischen Hofs bei der Ernennung des Generalvikars, Freiherrn v. Wessenberg, zum Nachfolger im Bisthum Konstanz, und zu dessen Verweser, und die dabei von Sr. königl. Hoheit dem Großherzog von Baden genommenen Masregeln," mit Beilagen,

Ausgabe in Folio auf Schreibpapier mit ital., französ. und lat. Originaltext, broschirt 3 fl.

— in Oktav, 24 Bog. od. 294 Seiten, 1 fl. 48 kr.

die Presse verlassen, und ist ausserhalb Karlsruhe im Großherzogthum Baden in folgenden Städten vorräthig zu haben: In

Constanz	bei Hrn.	Buchdrucker Wagner Wittwe.
Donaueschingen	" "	Hofbuchdrucker Willibald.
Ettenheim	" "	Buchbinder Oßner.
Freiburg	" "	Buchhändler Wagner.
Heidelberg	" "	" Mohr u. Winter.
do.	" "	" Aug. Oswald.
Mannheim	" "	" Schwan u. Götz.
do.	" "	" Tob. Löffler.
Meersburg	" "	Postverwalter Barth.
Offenburg	" "	Buchbinder Walz.
Pforzheim	" "	Buchdrucker Katz.
Rastatt	" "	Hofbuchdrucker Sprinzing.
Stockach	" "	Buchdrucker Mayer.
Wertheim	" "	Holl.

Karlsruhe. [Anzeige.] Der großherzogl. badische Hofzahnarzt, Hirsch Salomon, aus Adelsdorf bei Erlangen, macht hiermit dem verehrungswürdigen Publikum seine Ankunft bekannt, und bittet sich geneigten Zuspruch aus. Logirt im goldnen Kreuz Nr. 3.

Mannheim. [Hautboisten-Gesuch.] Zu der Musik des Großherzoglichen Linieninfanterieregiments Großherzog Nr. 3 wünscht man einen geschikten Trompeter unter annehmlichen Bedingungen als Hautboist zu engagiren.

Die hierzu Lust habenden mit den nöthigen Kenntnissen versehenen Individuen können sich daher bei dem unterzeichneten Regiments-kommando täglich melden.

Mannheim, den 4. Jun. 1813.

Kommando des Großherzogl. Bad. Linieninfanterieregiments Großherzog Nr. 3.

Freihr. v. Brand, Obrist.

Durlach. [Kaffewirthschafts-Verleihung.] Unterzeichnete ist gesonnen, ihre dahier an der Hauptstraße dem Kaufhaus gegenüber gelegene 3stöckige Wohnung, welche ganz zu einem Wirthschaftsbetrieb eingerichtet ist, und worauf die Konzession zu einer 6jährigen Wirthschaft haftet, nebst einem guten Billard mit Queu's und Ballen, nebst allem andern Zugehör, auf 6 Jahre, vom nächstkommenden 23. Jul., entweder aus der Hand, oder aber durch öffentliche auf dahiesigem Rathhaus am 6. Jul. d. J., Nachmittags 2 Uhr, vorgenommen werdende Steigerung zu vermiethen. Die hierüber bei derselben täglich oder aber auch bei der Steigerung vorkommenden Pachtbedingnisse besagen das Nähere.

Vormals Kaffetier Wolfische Wittwe, nunmehr gehelichte Billhauer.